

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

No. 8. Karlsruhe, den 20. Juli 1861

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage

der Generalsynode

der evangelisch = protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch = kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o 8.

Karlsruhe, den 20. Juli

1861.

(Fortsetzung der neunten Sitzung vom 1. Juli 1861.)

Zittel unterstützt den Antrag. Doll fürchtet noch immer Gefahren für die Einführung der Verfassung von dem Kommissionsantrag, bemerkt wie Häusser, daß auch nach dem Entwurf eine Minorität wählen kann, und bezieht sich auf eine Stelle im Vorwort zum Entwurf (S. 12 Z. 3 v. u.) wo ebenfalls der von ihm entwickelte Gedanke ausgedrückt ist. Häusser verwahrt sich gegen Mißverständniß des von ihm gebrauchten Wortes Abhängigkeit, womit er nicht Charakterlosigkeit gemeint habe.

Schenkel findet Heing und Gräbener mit dem vom Entwurf gewollten ziemlich einverstanden. Aber bei aller Hochachtung für den geistlichen Stand ist doch zu bezweifeln, ob in jeder Diözese drei Männer vorzuschlagen seien? Hinter den Worten bestätigt oder ernannt steckt das Prinzip. Vorschlag mit Wahl ist schwach und stark zugleich. Doll würde er gerne beitreten, wenn man den Frieden befördern könnte. Aber die Bestimmung des Entwurfs befördert eher den Streit. Man muß sich der Weitherzigkeit des Oberkirchenraths freuen, mit der auf Machtbesitz verzichtet wird. Das ist der Weg zum Frieden, zur Unterdrückung des Partheigeistes. Wir wollen Wahrheit, Wirk-

lichkeit, keine Bertuschung oder Verhüllung. Es ist nicht gut, wenn Majoritäten herrschen, aber auch nicht gut, wenn die Minoritäten herrschen. Es ist schmerzlich, zu wissen, daß wir Partheikämpfe hinter uns haben, nun gehen wir einem Zeitpunkt entgegen, wo das Partheifeuer erlöschen wird. Man hat vorhin von einem geringen Zwange gesprochen, also einem Kompromiß, d. h. Strafe soll kommen, wenn die Wähler unbedingt ihrer Ueberzeugung folgen. Das ist nicht gut. Er stimmt im Namen der Kommission für Behaghels Antrag.

Nun kommen sechs Anträge zur Abstimmung. Die Anträge von Häusser: „nach Einvernehmung der Wünsche;“ Heing: „aus drei von der Synode vorgeschlagenen;“ Gräbener: „mit $\frac{3}{4}$ einen vorschlagen, der vom Großherzog oder Oberkirchenrath ernannt wird;“ Doll: „Herstellung des Entwurfs;“ Fink: „Vorschlag von 2—3 durch die Synode, Ernennung durch den Oberkirchenrath“ werden mit großer Stimmenmehrheit verworfen, und der Antrag von Behaghel und der Kommission angenommen: die Wahl wird von der Synode vorgenommen durch absolute Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten in geheimer Stimmgebung.

Die Zahl der Jahre, welche das Amt des Dekans dauern soll, veranlaßte noch weitere Erörterungen. Fink hält die Beschränkung der Dauer für bedenklich. Es ist ein Bruch mit der Vergangenheit. Ein Vertrauen, das auf sechs Jahre geschenkt wird, kann man sich nicht denken. Vielleicht geht es schon in den nächsten Jahren verloren. Das baldige Abtreten ist auch darum nicht wünschenswerth, weil in den ersten Jahren die nöthige Erfahrung zum Amte mangelt. Ebenso ist nicht zweckmäßig das öftere Wechseln der Wähler aus den Kirchenältesten, welche über den zu Wählenden noch keine eigene Erfahrung gemacht haben. Es sollte die Wahl des Dekans auf keine Zeit beschränkt sein, wie die des Pfarrers. Beide müssen sich einleben. Bei einer Wahl auf 6 Jahre ist auch nicht die rechte Autorität, die rechte nachhaltige Kraft zu den verschiedenen Thätigkeiten der Aufsicht und Leitung; der Redner macht noch auf das ebensowahre als milde Urtheil aufmerksam, das Prof.

Herrmann in Göttingen über unser Verfassungswerk gefällt hat, woran er auch die Wahl auf beschränkte Zeit bedenklich findet. Nachdem er noch bemerkt, daß in der Grundordnung der Badischen Landeskirche die Pfarrsynoden und die Visitationen nicht fehlen dürfen, macht er den Vorschlag, zu setzen:

„der Dekan wird mit absoluter Stimmenmehrheit aller Berechtigten gewählt.“

Schenkel vertheidigt die Bestimmung des Entwurfs. Nicht ein Vertrauen auf sechs Jahre ist es, der Dekan soll es auf sechs Jahre probiren. Die Ernennung auf Lebenszeit brächte den Uebelstand, daß Männer in vorgerückten Jahren bis in die späteste Lebenszeit die Bürde des Amtes tragen müßten. Da ist es besser, wenn es heißt, nach sechs Jahren soll ein Anderer eintreten. Er kann aber wieder gewählt werden, und die Synode wird froh sein, einen, der sich als tüchtig bewährt hat, wieder zu bekommen. Der Dekan muß sich wieder zurückziehen können.

Hierauf wird Finks Antrag verworfen, und die beiden Absätze des §. 52, der erstere mit der Aenderung, „Wahlberechtigten“ angenommen.

Nachträglich erhebt sich noch die Frage, was geschehen solle, wenn die absolute Stimmenmehrheit nicht herauskommt? Ministerialrath Spohn, Prälat Holzmann, Schenkel, Hitzig, Mühlhäuser und Behaghel sprachen sich in verschiedenem Sinne aus, entweder, daß man dann noch einmal wählen solle mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden, oder daß man das Dekanat auf die Dauer eines Jahres verwalten lasse und dann wieder wählen. Doll hatte noch die Frage erhoben, wie es werde, wenn der Oberkirchenrath den Gewählten nicht bestätige? Man beschließt, die Frage zu näherer Erwägung an die Kommission zurückzugeben. Damit wurde die Sitzung geschlossen.

Zehnte Sitzung vom 2. Juli 1861.

Das Gebet sprach Oberkirchenrath Mühlhäußer mit Zugrundelegung von Röm, 12. 1–15:

Ich ermahne euch, lieben Brüder, durch die Barmherzigkeit Gottes, daß ihr eure Leiber begebenet zum Opfer, das da lebendig, heilig und Gott wohlgefällig sei, welches sei euer vernünftiger Gottesdienst. Und stellet euch nicht dieser Welt gleich, sondern verändert euch durch Verneuerung eures Sinnes, auf daß ihr prüfen möget, welches da sei der gute, der wohlgefällige und der vollkommene Gottes Wille. Denn ich sage durch die Gnade, die mir gegeben ist, jedermann unter euch, daß niemand weiter von sich halte, denn sichs gebühret zu halten, sondern daß er von ihm mäßiglich halte, ein jeglicher, nachdem Gott ausgetheilet hat das Maas des Glaubens. Denn gleicher Weise, als wir in Einem Leibe viele Glieder haben, aber alle Glieder nicht einerlei Geschäfte haben: also sind wir viele Ein Leib in Christo, und unter einander ist einer des andern Glied, und haben mancherlei Gaben, nach der Gnade, die uns gegeben ist. Hat jemand Weissagung, so sei sie dem Glauben ähnlich. Hat jemand ein Amt, so warte er des Amtes, lehret jemand, so warte er der Lehre. Ermahnet jemand, so warte er des Ermahnens. Gibt jemand, so gebe er einfältig. Regieret jemand, so sei er sorgfältig. Uebet jemand Barmherzigkeit, so thue er es mit Lust. Die Liebe sei nicht falsch. Hasset das Arge und hanget dem Guten an. Die brüderliche Liebe unter einander sei herzlich. Einer komme den andern mit Ehrerbietung zuvor. Seid nicht träge, was ihr thun sollt. Seid brünstig im Geist. Schicket euch in die Zeit. Seid fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, haltet an am Gebet. Nehmet euch der heiligen Nothdurft an. Herberget gerne. Segnet, die euch ver-

folgen; segnet und fluchet nicht. Freuet euch mit den Fröhlichen und weinet mit den Weinenden.

Die Sitzung wurde eröffnet mit der Vernehmung des Antrags der Kommission über den gestern an sie zurückgewiesenen Gegenstand. Es hatten sich in ihrem Schooße zwei Ansichten entwickelt. Nach der einen sollte es in Einer Wahlverhandlung zum Abschlusse kommen. Diese wollte in erster Linie die Entscheidung in die Hand der absoluten Majorität der Berechtigten, und wenn dabei Nichts herauskomme, dieselbe in zweiter Linie in die Hand der absoluten Majorität der Anwesenden legen. Nach der andern sollte, wenn bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten sich ergebe, das Dekanat auf die Dauer eines Jahres verwaltet und nach Ablauf dieser Zeit eine nochmalige Wahl vorgenommen werden. Bliebe auch diese erfolglos, so sei die Stelle für die Dauer der weitem fünf Jahre durch den Großherzog unmittelbar zu besetzen.

Nau sieht noch einen dritten Weg offen, nämlich die Zurückkehr zu dem ersten Kommissionsantrag, da es nicht der Mühe werth sei, dem gestrigen Vorschlag zu lieb ein einjähriges Provisorium anzuordnen. Dergleichen Korrekturen sich nicht bewährender Amendements kämen in allen ähnlichen Versammlungen jeweils vor. Einverstanden damit weist Spohn nach, daß auf diese Weise ein derartig komplizirtes Verfahren herbeigeführt werde, daß man nie mit dem Wählen zu Ende komme. Die Sache werde verschleppt, wenn man nicht den gestrigen Beschluß aufhebe und zu dem Kommissionsantrage in der Weise zurückkehre, daß beim ersten Wahlgange die relative Mehrheit entsehe zwischen denen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Behaghel ist mit keinem Antrag einverstanden. Die Gründe seines gestrigen Modifikationsvorschlages scheinen ihm höchst wichtig. Die entgegenstehenden Schwierigkeiten seien nicht zu hoch anzuschlagen. Spohns Vorschlag bringe einen Widerstreit in die Grundsätze der Bestimmungen des Paragraphen selbst. Unzuträglichkeiten seien verschieden an Gewicht. Er schließt sich dem zweiten Antrag der Kommission an. Spohn

findet keinen innern Widerspruch in Rau's Vorschlag, sondern im Wesentlichen ein Verbleiben bei dem Kommissionsantrag. Nur in zweiter Linie ist absolute Majorität der Anwesenden aufgenommen. Von Stösser widerlegt die Bedenklichkeiten gegen die Aufhebung des gestrigen Beschlusses, stimmt Spohn bei und will nur, wenn im ersten Gang etwa Stimmengleichheit entstehe, das Loos entscheiden lassen. Zittel findet die Sache spruchreif, und befürchtet, daß ein längeres Diskutiren der verschiedenen Amendements den Strich des ganzen Paragraphen zur Folge haben könnte. Dann hätten wir am Ende gar Nichts.

Doll macht darauf aufmerksam, daß, während die Kommission bei der Pfarrwahl die absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher Wahlberechtigten verlange, hier nur auf der absoluten Majorität der Anwesenden bestanden werde. Man sollte sich in beiden Fällen gleich bleiben, und nöthigenfalls wie dort auch hier einen Verweiser setzen. Er stimmt dem Kommissionsantrage von heute bei. Rau erwidert, die Pfarrwahl geschehe vom Kirchspiel, die Dekanatswahl von der Diözesansynode, deren Glieder nicht an Einem Orte wohnten. Das mache einen Unterschied. Behaghel hebt dagegen hervor, daß, weil die Sache auf die nächste Diözesansynode verwiesen werde, eine besondere Einberufung ja nicht nöthig sei. Schenkel, der nur aus Zweckmäßigkeitsgründen den modifizirten Antrag vertheidigt, wünscht zu wissen, ob es bei dem gestrigen Beschlusse verbleibe, oder die Diskussion noch offen sei. Im ersten Falle werde er für den heutigen, im andern für den ersten Kommissionsantrag stimmen. Die Abstimmung hat das Ergebnis, daß der gestrige Beschluß nicht, dagegen der erste Kommissionsantrag mit dem von Spohn vorgeschlagenen Zusatz angenommen wird, wornach beim ersten Vorschlag die absolute Majorität der Anwesenden, und bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

Paragraph 53 wird nach den Anträgen der Kommission angenommen. Nur streicht man auf Ministerialrath Spohn's Antrag das Wort „absolut“ mit Stimmenmehrheit.

Zu S. 54 beantragt Hamm den Zusatz: „Ueber Führung der Protokolle bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft,“

worauf jedoch die Synode, weil das in die Geschäftsordnung, nicht in das Verfassungsgesetz gehöre, nicht einging. Zu einer lebhaften Erörterung gab Riehms Bemerkung Anlaß, daß die Mittheilung der Beschlüsse an jede Gemeinde in größern Dekanatsbezirken bis zur Unmöglichkeit schwer sei, und es auch gerade nicht nöthig erscheine, Alles, was auf einer Diözesansynode gesprochen wird, jeder Gemeinde mitzutheilen. Während Guyet auf die Erleichterung hinwies, welche die lithographische Presse in solchen Dingen gewähre, erwidern Rau, Fink, Zittel u. A., daß die den Gemeinden zu machenden Mittheilungen sich bloß auf Anträge und Beschlüsse zu erstrecken hätten, und der Paragraph also unverändert bleiben könne. Holzmann widerspricht das letztere und nachdem Spohn die Einschaltung „in einem Auszug“ und Traug: „in einem von dem Diözesanausschuß gefertigten Auszuge“ vergebens vorgeschlagen haben, wird im Einverständniß mit dem Berichterstatter Raus Vorschlag: „die Protokolle sind in Abschrift oder Druck dem Oberkirchenrathe vorzulegen, und die von der Synode gefaßten Beschlüsse jeder Kirchengemeinde der Diözese mitzutheilen,“ zum Beschluß erhoben.

Paragraph 55 und 56, Ziffer 1—6 werden ohne Diskussion nach den Anträgen der Kommission angenommen. Die Einschaltung der Ziffer 7 erkennt Oberkirchenrath Mühlhäuser als sehr zweckmäßig an. Es würden dadurch die Vortheile des bisherigen Instituts der Assistenten erhalten, und durch neue vermehrt, allein der Modus sei zu unbestimmt. Warum soll der Diözesanausschuß nur eintreten, wo es die Diözesansynode beschließt? Der Oberkirchenrath könne bei dieser Unbestimmtheit keine Instruktion geben. Da die bisherigen Assistenten künftig wegfallen, so solle man die Mitwirkung des Diözesanausschusses bei den Kirchenvisitationen zur unbedingten Pflicht machen, oder aber den Zusatz „wo die Diözesansynode es beschließt“ ganz streichen, um die Regelung der Sache der Oberkirchenbehörde durch eine im Verordnungswege zu erlassende Kirchenvisitationsinstruktion zu überlassen. Der Kostenpunkt dürfe, wie wichtig er auch sei, doch hier nicht den Ausschlag geben. Doll schließt sich an. Bleibe die Sache in das Ermessen der Diözesansynode

gestellt, so werde die eine sie allgemein, die andere gar nicht einführen, die dritte nur in einzelnen Fällen. Er wolle eine Bestimmung, welche den Vollzug sicher stelle. Er schlägt vor: „Geignete Mitwirkung bei den Kirchenvisitationen.“ *Fink* unterstützt beide Anträge; weil aber der Gesamtausschuß nicht überall hinkommen könne, solle der Diözesanausschuß zwei seiner Mitglieder (ein geistliches und weltliches) zu diesem Geschäft bestimmen. *Kau* wünschte, es dem Ermessen des Ausschusses zu überlassen, ob er in den einzelnen Fällen eine Mitwirkung für nöthig hält. Bei der Abstimmung wird auf die Bemerkung des Berichterstatters, daß er allerdings aus Rücksicht auf den Kostenpunkt den Zusatz: „wo es gewünscht wird“ veranlaßt habe, aber nicht viel Gewicht darauf lege, sondern die Mitwirkung des Ausschusses bei Kirchenvisitationen für dringend nöthig halte, *Mühlhäusers* Antrag auf Strich dieses Zusatzes angenommen.

Eine Anfrage *Kau's* zu Ziffer 8, auf welchem Wege der Ausschuß die nöthige Kenntniß von dem Stande des Kirchenvermögens der Gemeinde erhalte, wird von Ministerialrath *Spoyn* durch die Bemerkung erledigt, daß über die Verwaltung des Kirchenvermögens ein besonderes Gesetz mit Vollzugsverordnung ergehen und die nöthigen Bestimmungen treffen werde. So wird §. 56 und sodann auch ohne Diskussion §. 57 angenommen. Zu §. 58 beantragt der Abgeordnete *Rieger*, es möchten den Mitgliedern des Diözesan-Ausschusses für Anwohnung bei Kirchenvisitationen nur die Reisekosten vergütet, aber keine Tagesgebühren bewilligt werden, welches letztere um so mehr sich empfehle, als die Assistenten nach alter Sitte Gäste des Pfarrhauses seien. *Riehm* bemerkt, daß man der Konsequenz wegen aus demselben Grunde auch die Diäten der Dekane streichen solle. *Zittel* tritt *Rieger's* Antrag bei. Er kenne kleine, arme Gemeinden, in welchen das Almosen in zwei Jahren nicht soviel einnehme, als die Kosten einer Kirchenvisitation erfordern. *Hamm* bestätigt dies, will aber, da die Kirchenvisitationen nicht bloß dem Interesse der einzelnen Gemeinde, sondern zugleich dem der ganzen Diözese dienen, und bei der jetzigen Einrichtung durch die geographische Lage die wohlhabenden Gemeinden oft

gegen ärmere im Vortheil seien, einen Zusatz des Inhalts: „die Kosten der Kirchenvisitationen, welche an Tagesgebühren und Reisekosten der Dekane und Diözesan-Ausschußmitgliedern erwachsen, werden durch Matrikularbeiträge aus den Heiligen- und Almosensfonds der ganzen Diözese aufgebracht.“ Gräbener, Häusser, Mühlhäuser weisen auf die Kosten hin, die das auf Visitationen abwesende geistliche Ausschußmitglied für Vernehmung seiner Pfarrei zu tragen habe, weshalb ein Ersatz blos der Reiseauslagen nicht genüge. Mühlhäuser glaubt zudem, Anträge, wie der Hamm'sche, gehörten in Vollzugsverordnungen, nicht in die Verfassung. In die Verfassung müsse die Zahlungspflichtigkeit der Gemeinden aufgenommen werden. Im Uebrigen solle man die Sache lassen, wie sie dastehe. Fink stimmt zu, empfiehlt aber einen Zusatz, daß das Nähere durch Verordnung zu bestimmen sei. Nachdem auch der Berichterstatter sich damit einverstanden erklärt hatte, wird der Paragraph dahin erweitert: „das Nähere wird durch Verordnung festgestellt.“ Der folgende §. 59 hatte die Kommission zu dem Wunsche veranlaßt, daß diejenigen Diözesen, welche einen gemeinsamen Wahlbezirk bilden, auch zu einer gemeinsamen Diözesan-Synode vereinigt werden möchten. Der Herr Präsident bemerkt hierzu: Der inzwischen der Synode zugestellte Entwurf des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung enthalte nur die Vereinigung der Diözesen Lahr und Mahlberg zu einer Diözese. Es könne daher den Anschein haben, als sei die der Kommission gemachte Zusage nur theilweise erfüllt worden. Allein es bestehe fortwährend die Absicht, die Zahl der Diözesen mit derjenigen der Wahlbezirke in Uebereinstimmung zu bringen. Bei den übrigen kombinierten Wahlbezirken sei jedoch eine vorgängige Prüfung namentlich in der Richtung erforderlich, ob nicht gleichzeitig eine Veränderung in der Abgrenzung der betreffenden Diözesen und die Zuthellung einzelner Gemeinden an andere benachbarte Diözesen geboten sei. Diese Prüfung sei noch nicht vollendet, und so habe in den Entwurf zum Einführungsgesetz ein weiterer Vorschlag nicht aufgenommen werden können. Vorausichtlich werde der nächsten Generalsynode eine Vorlage in dieser Beziehung gemacht werden.

Der Abgeordnete Guyet bestätigt, daß durch diese Erklärung der Auffassung der Kommission vollkommen entsprochen sei, worauf der §. 59 ohne weitere Diskussion angenommen wurde. Bevor man nun zu dem III. Abschnitte, die Landesgemeinde und die Generalsynode, überging, erbat sich der Abgeordnete Fink das Wort, um einen dem Herrn Präsidenten schriftlich gestellten Antrag auf Einführung von Kreisynoden — als Mittelglied zwischen den Diözesan-Synoden und der Generalsynode — zu begründen. Dieses, wiewohl von einzelnen Diözesansynoden schon angeregt, aber bisher in Baden noch nicht bestandene Institut verspreche im Einklang mit seiner dreifachen Aufgabe einen dreifachen Nutzen. Erstlich werde es, mit den Wahlen zur Generalsynode betraut, die räumliche Ausdehnung der Wahlbezirke in erspriechlichster Weise beschränken, das Zustandekommen von Parteiwahlen so ziemlich unmöglich machen und bewirken, daß nur wirklich bewährte, im allgemeinen Vertrauen stehende und sich gegenseitig selbst persönlich mehr oder weniger bekannte Männer in die Generalsynode kommen. Zweitens würden dadurch die Verhandlungen der Diözesansynoden, welche bei der dermaligen Einrichtung fast völlig unfruchtbar für die Generalsynode, und also auch für die Landeskirche bleiben mußten, geläutert und gesichtet in ihren besten Ergebnissen der Beschlußfassung der Generalsynode unterbreitet werden und mehr oder weniger den verdienten Erfolg finden können. Drittens würde die Gliederung der Kirchenvertretung vollständiger und organischer werden. In Baden würde man etwa drei Kreisynoden (Oberland, mittlere Landestheile und Pfalz) haben, welche dergestalt aus den Diözesansynoden hervorzugehen hätten, daß den Dekanen und Diözesanausschüssen des Kreises von Amtswegen Sitz und Stimme zukäme, und überdies von jeder Diözesansynode ein oder zwei Pfarrer nebst zwei Kirchenältesten, sowie die Verwalter größerer kirchlicher Fonds, Mitglieder des Lehrstandes und Vorsteher größerer Wohlthätigkeitsanstalten in diese Synode zu berufen wären. Auch versuchte Redner darzutun, daß eine nicht unbedeutende Kostenverminderung durch seinen Vorschlag zu erzielen wäre. Der Herr Präsident bemerkte, daß im Augenblick dieses Projekt einer in's Einzelne eingehenden

Diskussion nicht ausgesetzt werden könne; es frage sich vielmehr nur, ob eine Verweisung an die Kommission zur Vorberathung und spätern Berichterstattung beliebt werde. Der Abgeordnete Zittel kann für eine Verweisung an die Kommission nicht stimmen. Die Motion widerstreite so sehr dem ganzen Verfassungsentwurf, der uns vorliege, und den bisher darüber gepflogenen Verhandlungen, daß, wenn man den Vorschlag in Betracht ziehen wolle, unsere ganze bisherige Arbeit verloren sei. Aber auch unsere bestehenden Verhältnisse eigneten sich nicht zu solchen Kreisynoden. Man erstrebe deshalb in anderer Beziehung die Aufhebung der Kreisverwaltungsbehörden. Es bleibe für diese Kreisynode am Ende nichts übrig, als die Prüfung und Sichtung der Diözesansynodal-Protokolle und Anträge, da sie nach der Ansicht des Motionstellers selbst eine gesetzgeberische Aufgabe nicht haben sollten. Komme einmal eine deutsche Gesamtkirchenverfassung und Vertretung zu Stande, dann würden diese Kreisynoden darin als Synoden der einzelnen Länder ihren Platz finden. In ähnlicher Weise äußert sich der Berichterstatter, welcher noch mit Bezug auf eine Berufung des Motionstellers auf die rheinische Provinzialsynode, die ebenfalls aus der Diözesan-Synode hervorgehe, darauf hinweist, daß die Provinzialsynode der rheinischen Kirche die Stelle der Generalsynode vertrete, indem die preussische Landeskirche noch immer einer solchen für das ganze Reich entbehre. Auch meint er, daß Vielregiererei in der Kirche nur zur Verwickelung des gesammten kirchlichen Lebens führe. Auf H zig's Bemerkung, daß, da der Antrag nicht unterstützt worden, man darüber hinweggehen solle, erklärt der Abgeordnete Fink, daß er die Verweisung des Antrags an eine Kommission nicht verlange, sondern sich damit begnüge, die Sache auf einer Kirchenversammlung zur Sprache gebracht zu haben.

§. 60 wird angenommen. Zu §. 61 Ziff. 1 u. 2 trägt der Abgeordnete Heinz vor: Die Verfassung solle gemäß der ihr durch die Union gegebenen Grundlagen eine organische Verbindung des presbyterial-synodalen und des episkopal-konfiszialen Elementes werden. Dies führe mit Nothwendigkeit zu einer verfassungsmäßigen Betheiligung der Kirchenregierung als

solcher bei der Generalsynode. Diese sollen allerdings eine „Vertretung“ der Kirche sein, aber nicht nach Analogie der politischen Ständerversammlung, sondern eine Repräsentation aller kirchlichen Thätigkeiten. Bei dieser Vertretung dürfe daher das technische Element der Kirchenleitung nicht fehlen. Er beantrage daher zunächst zu Ziffer 1 den Zusatz: 1) „aus den Präsidenten des evangelischen Oberkirchenraths und dem Prälaten“ u. s. w.

Diesem Antrage tritt Oberkirchenrath Mühlhäuser bei, kann sich aber mit dem, was er zu sagen gedenkt, nicht auf Ziff. 1 beschränken, sondern schlägt, weil auch er die Anschauungsweise des Kommissionsberichts, daß die Generalsynode ein Bild der Landeskirche geben sollte, theilt, dies Bild aber nur hergestellt werde, wenn die einzelnen Diözesen repräsentirt und statt der frei zu ernennenden nichtrepräsentirenden Mitglieder diejenigen, welche das Amt haben, thätig zu sein, berufen werden, vor, der Ziffer 2 folgende Fassung zu geben: 2) aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern des Oberkirchenraths, einem Mitgliede der theologischen Fakultät zu Heidelberg und einem ordentlichen Lehrer des dortigen evangelischen Predigerseminars, welche sämmtlich vom Großherzog ernannt werden.“ Der Abgeordnete Heinh schließt sich diesem Antrage an. Aus der weitern Ausführung des Oberkirchenraths Mühlhäuser heben wir Folgendes hervor. Die von ihm vorgeschlagene Bestimmung, bemerkt der Redner, entspreche der seitherigen Kirchenverfassung, nach welcher vier Mitglieder des Oberkirchenraths und überdies der Präsident und Vicepräsident der Generalsynode vom Großherzog ernannt worden seien. Eine Beschränkung des Großherzogs gegenüber den seitherigen Zuständen liege daher nicht in seinem Vorschlage, ebenso wenig eine ungehörige Beeinträchtigung seines Einflusses auf die Synode überhaupt, indem er vielmehr diesen Einfluß nur gesetzlich regle. Auch er wolle, wie bereits gesagt, mit der Kommission, daß die Landeskirche in der Generalsynode eine wahre, dem wirklichen Thatbestand entsprechende Vertretung erhalte, aber deshalb wünsche er in derselben die Vertretung aller für die Landeskirche bedeutsamen Faktoren, insbesondere derjenigen, welchen durch ihre berufliche Thätigkeit im kirchlichen Dienste die Erfahrung in kirchlichen

Angelegenheiten und die Kenntniß der kirchlichen Verhältnisse des Landes in besonderm Maaße innewohne. Er sehe kein Heil in der Uebertragung konstitutioneller Ideen auf das Gebiet der Kirche. Dem Begriff der letztern entspreche allein die Einheit, nicht der Dualismus zwischen Regiment und Vertretung, nicht die Gegenüberstellung beider zur Kontrolle und Ueberwachung des erstern durch die letztere, sondern die Verbindung beider zur gemeinsamen Wirksamkeit. Der allein richtige Gedanke einer Vertretung sei der einer Erweiterung der Kirchenregierung in dem Sinne, daß der Oberkirchenrath die minder bedeutsamen, überhaupt die laufenden Angelegenheiten der Kirche für sich oder in Verbindung mit dem Generalsynodal-Ausschuß erledige, für die großen, insbesondere gesetzgeberischen, Arbeiten aber die Mitwirkung der Vertretung berufe. Die Besorgniß, daß durch die Theilnahme der Mitglieder des Oberkirchenraths an der Generalsynode die freie Meinungsäußerung in derselben behindert und der Einfluß des synodalen Elements auf die Kirchenregierung gemindert werde, vermag er nicht zu theilen. Vielmehr glaube er, daß die Bethelligung des Oberkirchenraths bei den Synoden eher den Einfluß des synodalen Elements verstärken werde. Denn der Oberkirchenrath lerne dadurch, daß er dieselbe Aufgabe wie die Synode habe. Die Synode werde also nichts verlieren, eher der Oberkirchenrath. Das Wahre aber sei gewiß, daß beide gewinnen. Es werde wohl wie bisher auch ferner geschehen, daß Mitglieder des Oberkirchenraths durch Wahl zur Generalsynode berufen werden. Ihm gefalle das nicht recht. Es sei nicht ganz korrekt, daß Mitglieder des Oberkirchenraths durch Wahl in die Synode kommen. Sie sollen von Amtswegen darin sein. Er möchte auch einen Vertreter der Rechtswissenschaft auf der Synode sehen, und glaube, daß dies als allgemeines Bedürfniß empfunden werde, je mehr der Sinn für das historische Recht erstarke.

Hitzig meint, die Kirche müsse doch in der Generalsynode vor Jemand vertreten sein, und sie werde in der That vertreten vor der Kirchenregierung. Wenn nun aber die Oberkirchenräthe selber in der Synode seien, so müßten sie ja sich selbst gegenüber von sich selbst vertreten, und das gehe nicht an. Darum

müsse dem Großherzog das freie Ernennungsrecht bleiben, weil dies das unentbehrliche und passendste Mittel zur Ausgleichung fehlender Elemente in der Generalsynode sei. Rothe kann von dem Standpunkte des kirchlichen Konstitutionalismus aus, für welchen er sich schon in der Kommission ausführlich und eingehend ausgesprochen und der das Grundprinzip des Verfassungsentwurfs bilde, dem Mühlhäuser'schen Antrage nicht beitreten. Die Kirche sei ein Gemeinwesen, welches regiert werden müsse. Dazu bestelle man Behörden. Nun habe aber jedes Gemeinwesen gewisse Entwicklungsperioden durchzumachen. Auf den ersten Stufen seien die Behörden wohl im Stande, die Regierung allein zu führen, werde aber die Entwicklung des Lebens großartiger und vielseitiger, so erkenne die Behörde, daß das Maas ihrer Intelligenz und ihres guten Willens nicht mehr die gesammte, in dem Kreise der Gemeinschaft enthaltene Intelligenz und den gesammten guten Willen derselben repräsentire, daß sie daher für sich allein mit ihren eigenen Mitteln dem Bedürfnisse des Gemeinwesens, an dessen Spitze sie steht, nicht mehr genügen kann. Sobald nun diese Erkenntniß zur öffentlichen Ueberzeugung geworden, sei den Regierenden die Möglichkeit zur ferneren Führung des Regiments genommen, wenn nicht Anstalten getroffen werden, um das ihnen Fehlende, nämlich die in der Gesammtheit wohnende Intelligenz und Willenskraft mit der ihrigen zu vereinigen und zu der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten herbeizuziehen. So sei man zu dem sogenannten Repräsentativsystem gekommen, dessen Grundwesen daher keineswegs, wie behauptet werde, in dem ihm durchaus fremden Gedanken der Ueberwachung, Kontrolle und des Mißtrauens gesucht werden dürfe. Gerade in der Kirche sei nun das Regieren das Schwerste. Darin liege die Nothwendigkeit einer Vertretung der Landesgemeinde. Die Landesgemeinde soll auch das Wort erheben außer der Kirchenregierung. Sie soll das Wort an die Kirchenregierung richten. Darum könne die Kirchenregierung als solche nicht auch selbst an der Vertretung Theil nehmen. Sie müsse der Natur der Sache nach davon ausgeschlossen bleiben. Denn die Generalsynode solle die Beratherin der Kirchenregierung sein, werde von ihr berufen, damit sie aus ihrem Munde die öffent-

liche Meinung der Landeskirche vernehme. Sie, die Kirchenregierung, soll freilich nicht stumm zuhören, sondern in der Diskussion, gleichsam in einem Zwiegespräch mit der Vertretung, auch selbst das Wort führen und die ganze Summe der ihr inwohnenden Intelligenz verwerthen. Aber weiter könne sie nicht gehen. Wollte sie einen weiteren Einfluß ausüben, so würde eine Verfälschung der öffentlichen Meinung herbeigeführt werden. Eine feindliche Gegenüberstellung der Regierung und der Repräsentation sei gar nicht vorhanden, vielmehr werde zwischen beiden ein vertrauensvolles Verhältniß, Uebereinstimmung in den Absichten und Zwecken, ein Zusammenwirken zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe entstehen, und so die Einheit der Kirche ebenso wenig wie auf dem von den Begnern vorgeschlagenen Wege gestört werden. Einen Widerspruch zwischen dem in Ziff. 2 dem Großherzog vorbehaltenen Ernennungsrecht und den von ihm ausgeführten Anschauungen vermöge er nicht anzuerkennen. Habe der Großherzog Kirchenhoheit, so müsse er, weil er nicht in Person in der Synode erscheinen könne, Männer seines Vertrauens als seine Vertreter aufstellen. Das finde er ganz angemessen; aber wie sich Mühlhäuser das Verhältniß der Oberkirchenräthe zu den übrigen Synodalgliedern denke, das sei ihm noch nicht klar geworden. Man müsse eben Synode und Kirchenregierung auseinander halten, aber nicht um sich beide aus Mißtrauen entgegenzustellen oder sie in Widerspruch mit sich zu setzen, sondern um sie in Einheit mit einander zu bringen. Wenn die Synode der Kirchenregierung ihren Rath gebe und die Kirchenregierung diesem Rath sich nicht verschließe, werde kein Konflikt zwischen Kirche und Volk aufkommen. Er bleibe bei dem Entwürfe.

Guyet führt aus, daß der Oberkirchenrath nicht Vertreter der Landeskirche sei, sondern die Kirchenregierung nur im Namen des Landesherrn ausübe; er sei auch keine gesetzgebende, sondern nur eine oberaufsichende und vollziehende Behörde. Wenn nun der Oberkirchenrath auch bisher in der Synode nothwendig war, so sei er es eben von nun an nicht mehr. Die neue Verfassung gestatte dies nicht. Der oberste Landesbischof dürfe in der Wahl der für die Generalsynode seinerseits zu ernennenden

Personen nicht in der beantragten Weise beschränkt werden, sonst käme ein mit der Verfassung unverträgliches Element in dieselbe. Das Konsistorium würde gegen den Sinn des §. 4 des Entwurfs dem Landesherrn gegenüber gestellt werden. Die Kommission habe sich gestreut, daß die dormalige Kirchenregierung selbst dies nicht wollte. Spohn stimmt ebenfalls dem Entwurfe bei, dessen Prinzip durch den Beizug der Oberkirchenräthe als solche zur Generalsynode umgestoßen werde. Die Landesgemeinde werde auf der Synode vertreten. Dazu gehöre die Kirchenregierung nicht. Auch der Prälat müsse nicht nothwendig Mitglied des Oberkirchenraths sein. Man möge es lediglich dem Ermessen des Bischofs und der Wahlbezirke anheimgeben, ob und wer von der Kirchenregierung in die Synode kommen solle. Die Kirchenregierung habe nur da aufzutreten, wo das Selbstgovernment der Gemeinde nicht mehr durchbringe. Die Staatsminister seien ja auch nicht Mitglieder der ersten Kammer. Die Behauptung, daß konstitutionelle Formen nicht auf die Kirche überzutragen seien, sei eben eine Behauptung, noch kein Beweis. Man solle das Gute überall annehmen, wo man es finde. Das konsistoriale Element sei hinlänglich dadurch gewahrt, daß die Beschlüsse der Generalsynode der Genehmigung des Großherzogs bedürfen. Für die Anträge von Mühlhäuser und Heing erheben sich Fink, Gräbener und Niehm. Ersterer findet die Vertretung erst vollständig, wenn auch die Kirchenregierung daran Antheil habe. So gut der Oberkirchenrath den Pfarrer und die Diözesansynode den Dekan, so gut brauche die Generalsynode den Oberkirchenrath, indem überall in solchen Kollegien oder Versammlungen eine nothwendige Thätigkeit repräsentirt sei. Daher wünsche er auch, daß der Direktor des Predigerseminars bestimmt in die Synode berufen werde. Durch seine Vorschläge komme keine Unrichtigkeit in die Sache, denn wenn auch die Generalsynode nicht regiere, so könne man doch sagen, daß die Generalsynode in Gemeinschaft mit dem Oberkirchenrath regiere. Der Schwerpunkt der ganzen Regierung beruhe ja in der Generalsynode.

(Fortsetzung folgt.)